

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN

HERAUSGEGEBEN VON

L. ADAMOVICH, WIEN · A. VERDROSS, WIEN · K. WOLFF, WIEN

12/1

LEHRBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHTS

VON

DR. DR. h. c. THEODOR RITTLER

EMERIT. O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE IN INNSBRUCK

ZWEITE, NEUBEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND
ALLGEMEINER TEIL



WIEN · SPRINGER-VERLAG · 1954

1. *Mittelbare Täterschaft durch ein qualifikationsloses Werkzeug.* Der Grundbuchführer, der einen ihm anvertrauten Grundbuchsakt durch seine Frau verbrennen läßt, soll mittelbarer Täter des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 102 c sein, dagegen sein qualifikationsloses Werkzeug wegen Beihilfe haften. Es wurde gezeigt (oben § 39, VI), daß eine neue Auslegung der Sonderdelikte die Konstruktion überflüssig macht. Man braucht bloß anzuerkennen, daß die besondere Eigenschaft, die das Tatbild der Sonderdelikte beim Verbrechenssubjekt voraussetzt, nicht notwendig beim unmittelbaren Täter gegeben sein muß, daß es genügt, wenn sie bei einem der Mitwirkenden vorliegt. Eine Ausnahme bilden nur die eigenhändigen Delikte. Danach haftet der Beamte als Anstifter, die Gattin als unmittelbare Täterin.

2. *Mittelbare Täterschaft durch ein schuldloses oder kulposes Werkzeug.* Auch hier hat sich ergeben, daß ohne den Begriff der mittelbaren Täterschaft das Auslangen gefunden werden kann. Man muß sich nur von der Lehre von der Akzessorietät frei machen. Dann gelangt man dazu, den sogenannten mittelbaren Täter als Anstifter, Gehilfen oder Teilnehmer zur Verantwortung zu ziehen, u. zw. wegen des Deliktes, das er *dolo malo* durch den Schuldlosen oder Kulposen seiner äußeren Seite nach verwirklichen läßt.

3. *Mittelbare Täterschaft durch ein absichtsloses Werkzeug*, d. h. durch eine Person, die nicht durch das besondere Schuldmoment belastet ist, das der Deliktustypus über den Vorsatz hinaus voraussetzt. Hier gilt im Wesen das zu 2 Gesagte. Ist auch der unmittelbare Täter von Schuld frei, weil er ohne das Motiv, die Tendenz, die überschießende Absicht handelt und auch diese Momente nicht bei einem der Mitwirkenden annimmt, so hindert das doch nicht, die Beteiligten, bei denen jene subjektiven Voraussetzungen zutreffen, wegen Mitschuld oder Teilnahme zur Verantwortung zu ziehen.

*Der Begriff der mittelbaren Täterschaft kann also ohne Schaden aufgegeben werden*¹.